

Anmeldung für Grabenaufbrüche von Bauarbeiten in der Gemeindestrasse

Grundsätzlich sind Grabarbeiten im öffentlichen Grund bewilligungspflichtig. Dazu ist ein **Grabenaufbruchgesuch mit Beilage eines Situationsplans bis spätestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn** bei der Gemeinde Stettfurt einzureichen. Mit den Grabarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden. Der Standard für die Belagsinstandstellungsarbeiten wird durch die Gemeinde festgelegt.

Die einzubauende Belagsstärke richtet sich nach der vorhandenen Belagsschicht, im Minimum jedoch bei Trottoirs 7 cm und in Fahrbahnen 10 cm.

Freigelegte Werkleitungen (bestehende und neu verlegte Werkleitungen) sind vor dem Zudecken zur Kontrolle und zum Einmessen dem Ingenieurbüro NRP Ingenieure AG (Tel. 071 626 26 10) zu melden.

Bauherr (Rechnungsempfänger): _____

Bauleitung inkl. Telefonnummer: _____

Unternehmer (Grabenaushub und Einfüllung): _____

Unternehmer Belagsinstandstellung (AC, Binder- und Tragschicht): _____

Unternehmer Deckbelag: _____

Vorgesehener Aufbau Tragschicht und Deckbelag (Typ, Stärke, Körnung): _____

Ort des Aufbruchs: _____

Zweck des Aufbruchs: ☐ Kanalisation ☐ Elektrisch ☐ Wasser ☐ Gas
☐ andere _____

Baubeginn: _____ Bauzeit (Ende): _____

Absperrung der Strasse für: ☐ Fahrverkehr ☐ ist notwendig ☐ ist nicht notwendig
☐ Fussgänger ☐ ist notwendig ☐ ist nicht notwendig
☐ Vollsperrung ja ☐ Vollsperrung nein

Ort und Datum: _____ Der Gesuchsteller: _____

Bitte leerlassen. Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

☐ Bewilligt	☐ Bewilligt mit Massnahmen	Datum	Unterschrift
Bemerkungen/Massnahmen		_____	_____
		_____	_____
		_____	_____
		_____	_____

Allgemeine Vorschriften für die Benutzung von Gemeindestrassen

Die von der Sperrung betroffenen Anwohner sind vor der geplanten Installation und Sperrung schriftlich über die Situation zu informieren. Die Anwohnerinformation ist der Gemeindekanzlei zur Kenntnisnahme ebenfalls zuzustellen.

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur auf Grund einer von der Gemeinde Stettfurt erteilten Bewilligung erfolgen.
2. Das Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung hat alle für die Gemeinde Stettfurt wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Beschaffenheit der Anlage zu enthalten und soll von einem Situationsplan begleitet sein. Die Einforderung weiterer Unterlagen wird vorbehalten.
3. Die Bewilligung ist befristet, kann jedoch auch jederzeit entschädigungslos von der Gemeinde Stettfurt zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden, wenn:
 - a) die öffentlichen Interessen es erfordern;
 - b) die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
 - c) die Anlage entbehrlich wird, sei es, dass der vorgesehene Zweck ohne Benutzung des Gemeindestrassengebietes erreicht werden kann oder Anschlussmöglichkeit an eine andere Leitung besteht;
 - d) sich aus Bestand oder Benutzung der Anlage schädliche Einwirkungen auf die Strasse selbst oder das Eigentum Dritter ergeben.

Für die Erteilung und Ausfertigung einer Bewilligung kann durch die Gemeinde eine Gebühr erhoben werden. Die Bewilligung wird hinfällig, wenn mit dem Bau der Anlage nicht innerhalb dem in der Anmeldung bewilligten Baubeginn (plus 2 Monaten) begonnen wird.

4. Für die Benützung von Gemeindestrassengebiet durch Installationen, Baugerüste und Abschränkungen kann dem Bewilligungsnehmer eine Flächenmiete verrechnet werden.
5. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben.
6. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Gemeindestrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Behörde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.
7. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.

Wo Anlagen Dritter berührt werden (Gas-, Wasser-, Kabelleitungen der Telecom und der Elektrizitätswerke usw.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.

Der Bewilligungsnehmer haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone etc.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Bewilligungsnehmers. Vermessungsfixpunkte dürfen erst nach dem Eintreffen spezieller Weisungen des kantonalen Vermessungsamtes entfernt werden.

9. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (VSS-Norm 640 886).
10. Für die Grabenarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS-Norm 640 535 b. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereiche der Foundationsschicht darf nur frostsicherer Kiessand verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
11. Bei Aufgrabungen und Belagsschäden innerhalb des Gemeindestrassengebietes erfolgt der Deckbelagseinbau grundsätzlich durch die Gemeinde Stettfurt respektive deren Beauftragte. Die Kosten werden dem Bauherrn auf der Basis der aktuellen Verrechnungssätze in Rechnung gestellt.
12. Für alle innert 5 Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Bewilligungsnehmer aufzukommen.
13. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf spätere Unterhalts- und sonstige Arbeiten an der bewilligten Anlage sinngemäss Anwendung.
14. Bei Änderungen im Leitungseigentum gehen vorstehende Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber über.
15. **Freigelegte Werkleitungen (bestehende und neu verlegte Werkleitungen) sind vor dem Zudecken zur Kontrolle und zum Einmessen dem Ingenieurbüro NRP Ingenieure AG (Tel. 071 626 26 10) zu melden.**
16. Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahme der Bewilligung in vollem Umfang anerkannt.